

Berufsbildende Schulen Cora Berliner

Bildungszentrum der Region Hannover
für Wirtschaft und Handel



Schulordnung

Inhalt

1	Präambel.....	3
2	Geltungsbereich	4
3	Allgemeine Bestimmungen	4
3.1	Rahmenbedingungen	4
3.2	Notfälle	5
3.3	Haftungsausschluss	5
3.4	Schulfremde Personen	5
3.5	Schulische Veranstaltungen	5
3.6	Aushänge/Veröffentlichungen	5
3.7	Nutzung schulischer Informationstechnologie	5
3.8	Nutzung mitgebrachter digitaler Endgeräte	6
3.9	Akkubetriebene Fahrzeuge (E-Scooter, E-Bikes etc.)	6
3.10	Allgemeine Verhaltensregeln	6
3.11	Gegenstände und Bekleidung	6
3.12	Recycling und Energiesparen	7
3.13	Notwendige Daten zur Beschulung	7
4	Unterricht	7
4.1	Unterrichtsbeginn und -ende	7
4.2	Unterrichtsformen/Freiarbeit/Selbstlernphasen	8
4.3	Distanzunterricht.....	8
4.4	Schulwege.....	8
4.5	Pünktlichkeit und Aufsicht.....	8
4.6	Versäumnisse und Nachweise.....	9
4.7	Beurlaubungen/Freistellungen.....	10
4.8	Fachräume/Turnhallen.....	10
5	Pflichtverletzungen.....	10
6	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	11

Anlagen

- Feuersalarmordnung (Standort Brühlstraße)
- Feuersalarmordnung (Standort Nussriede)
- Nutzungsordnung schulische Informationstechnologie
- Informationen und Regeln zum Sportunterricht

1 Präambel

Die Berufsbildenden Schulen Cora Berliner – Bildungszentrum der Region Hannover für Wirtschaft und Handel sind das Kompetenzzentrum für Büro-, Handels- und Freizeitberufe und dazugehörige Vollzeitschulformen. Neben verschiedenen Zusatzqualifikationen bieten die BBS Cora Berliner für die Weiterbildung die Fachschule Betriebswirtschaft an. Neben unserer Hauptstelle in der Brühlstraße und der Außenstelle in der Nußriede haben wir einen weiteren Standort im DIAKOVERE Annastift Leben und Lernen gGmbH Berufsbildungswerk, an dem Menschen mit multiplen Beeinträchtigungen teilweise im Präsenzunterricht, teilweise im virtuellen Unterricht ausgebildet werden.

Die BBS Cora Berliner verstehen sich als nachhaltige Schule, dementsprechend ist unser Handeln geleitet von dem Gedanken einer beruflichen Bildung für eine nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit ist der Leitgedanke, der für uns profilgebend ist und sich ebenfalls in unserem Leitbild wiederfindet. Außerdem verfolgen wir auf verschiedenen Ebenen eine zunehmende Internationalisierung unserer Bildungseinrichtung. Wir vermitteln unseren Lernenden umfassendes Wissen über Europa, fördern ihre Europakompetenzen und ihre Mehrsprachigkeit.

Wir motivieren und befähigen unsere Lernenden, unsere Gesellschaft beruflich wie privat im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung mitzugestalten. Die Förderung der selbstständigen und eigenverantwortlichen beruflichen und sozialen Handlungsfähigkeit der Lernenden ist im pädagogischen Selbstverständnis unserer Schule begründet.

Die BBS Cora Berliner begleiten den Prozess des lebenslangen Lernens mit aktuellen Fort- und Weiterbildungsangeboten und ist Partner von Lernenden, Eltern, Unternehmen, Kammern und anderen an der beruflichen Bildung Beteiligten im In- und Ausland. In Zusammenarbeit mit Ausbildungsbetrieben aus der Region Hannover und aus Niedersachsen bilden die BBS Cora Berliner qualifizierte Arbeitskräfte in sechzehn Ausbildungsberufen (Stand 23.03.2022) aus. In vollzeitschulischen Bildungsgängen erwerben die Lernenden zukunftsorientierte Qualifikationen. Die BBS Cora Berliner setzen sich in Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen für die Berufsorientierung ein.

Unser Miteinander ist bestimmt von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Toleranz, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religionsbekenntnis oder anderen Merkmalen.

Wir verzichten auf jede Art von Gewalt in Wort, Schrift und Tat und lösen Konflikte friedlich. Wir pflegen eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung, in der das Engagement und die unterschiedlichen Leistungen anderer wahrgenommen und gewürdigt werden. Wir erkennen an, dass jeder an unserer Schule das Recht auf ungestörten Unterricht hat.

Die Lehrkräfte und Mitarbeitenden der BBS Cora Berliner sind Vorbild im Verhalten. Sie sind verpflichtet und autorisiert, für die Einhaltung der Schulordnung zu sorgen. Damit wird ein für alle Seiten gewinnbringendes Miteinander gewährleistet.

2 Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt an allen Schulstandorten, an außerschulischen Lernorten und für die gesamte Dauer von schulischen Veranstaltungen. Bei schulischen Veranstaltungen im Ausland ist zusätzlich das dort geltende nationale Recht zu beachten. Es gelten bei außerschulischen Projekten und Unterrichtseinheiten neben dieser Schulordnung die jeweilige Hausordnung der externen Ausbildungsstätte und die Anordnungen der dort verantwortlichen Personen.

Kooperationsschulen, mit denen die BBS Cora Berliner im Rahmen der Berufsorientierung zusammenarbeiten, stellen sicher und tragen die Verantwortung für das vollständige Vorliegen der Empfangsbekanntnisse der Schulordnung der BBS Cora Berliner von Seiten der Lernenden sowie Erziehungsberechtigten der jeweiligen Kooperationsschule.

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Rahmenbedingungen

Mit dem Betreten und Verlassen des Schulgeländes beginnt und endet die Aufsichtspflicht der BBS Cora Berliner. Für minderjährige Lernende ist das Verlassen des Schulgeländes nur auf ausdrückliche Anordnung der Lehrkräfte der BBS Cora Berliner sowie im Zusammenhang mit einem Notfall (siehe Notfallplan) erlaubt.

Bei unvorhergesehenen Ereignissen und Notfällen (z. B. Feueralarm) müssen auch die Außentreppehäuser benutzt werden. Die Hinweise auf den ausgehängten Flucht- und Rettungswegeplänen sind zu beachten.

Außerhalb der Unterrichtszeiten ist der Aufenthaltsbereich im Gebäude begrenzt:

<p>Brühlstraße:</p> <p>Aufenthaltsbereiche der Lernenden sind bis 7:45 Uhr ausschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Eingangsflur im Erdgeschoss • der Schulhof • Aufenthaltsraum BT 19 <p>Der Zutritt zu den Unterrichtsräumen ist ab 7:45 Uhr gestattet.</p> <p>Das Gebäude ist ab 07:15 Uhr geöffnet. Die Kernunterrichtszeit am Standort Brühlstraße liegt zwischen 8:00 Uhr und 15:00 Uhr (Di. und Do. bis 16:50 Uhr). Der Zutritt zum Gebäude ist bis 15:00 Uhr (Di./Do. bis 15:30 Uhr) möglich. Samstags ist das Gebäude verschlossen.</p>	<p>Nußriede:</p> <p>Aufenthaltsbereiche der Lernenden sind bis 7:45 Uhr ausschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Forum in Erdgeschoss • der Schulhof <p>Der Zutritt zu den Unterrichtsräumen ist ab 7:45 Uhr gestattet.</p> <p>Das Gebäude ist ab 07:15 geöffnet. Die Kernunterrichtszeit am Standort Nußriede liegt zwischen 08:00 Uhr und 15:00 Uhr; daran schließt sich der Abendunterricht von 18:00 Uhr bis 21:30 Uhr an. Bis 21:45 verlassen alle Lernende das Schulgebäude. Um 21:45 Uhr wird das Gebäude verschlossen, samstags um 14:15 Uhr.</p>
--	--

Die schulische Aufsicht endet für die jeweiligen Lernenden mit dem entsprechenden Ende der persönlichen schulischen Veranstaltung bzw. dem Verlassen des Schulgebäudes.

Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen im Schulgebäude werden die Öffnungszeiten gesondert geregelt und entsprechend bekannt gegeben.

Den Weisungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und allen anderen Beschäftigten der BBS Cora Berliner ist Folge zu leisten.

3.2 Notfälle

Im gesamten Schulgebäude gelten die aktuellen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die Brandschutzordnung der BBS Cora Berliner. Die Lernenden beachten die Alarmzeichen und informieren sich anhand der Fluchtpläne, die im Schulgebäude aushängen, über Fluchtwege und Sammelplätze. Die notwendige Unterweisung für das Verhalten bei Notfällen und Alarm erfolgt zu Beginn der Beschulung für alle Lernenden durch die Lehrkräfte und wird im Klassenbuch dokumentiert (siehe Anlage Feuersalarm).

Lernende, die während des Schulbetriebs gegen die Schulordnung und/oder Sicherheitsvorschriften verstoßen, müssen mit schulischen Maßnahmen gemäß § 61 NSchG und in schweren Fällen auch mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

3.3 Haftungsausschluss

Für von Lernenden mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Schule keine Haftung. Für Schäden, die sich aus der Mitnahme ergeben, haften somit die betreffenden Lernenden bzw. deren gesetzliche Vertreter selbst.

3.4 Schulfremde Personen

Schulfremde Personen melden sich, sofern sie nicht über die jeweilige Lehrkraft angemeldet wurden, über das Geschäftszimmer für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Schule an.

3.5 Schulische Veranstaltungen

Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Person zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten.

Auch die digitale Erfassung und Speicherung von analogen und digitalen Unterrichtsgeschehnissen und Unterrichtsergebnissen (z. B. Plakate, Tafelbilder, Audioaufnahmen etc.) ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt. Dies gilt für den Präsenz- als auch den Distanzunterricht.

3.6 Aushänge/Veröffentlichungen

Der Aushang und die Veröffentlichung von analogen und/oder digitalen Mitteilungen (z. B. Plakate, Flyer, Handzettel, Werbung, etc.) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung an den vorgesehenen Stellen erlaubt.

3.7 Nutzung schulischer Informationstechnologie

Die Nutzung von schulischer Informationstechnologie regelt die Benutzerordnung in der jeweils gültigen Fassung (s. Anlage Nutzungsordnung schulische Informationstechnologie)

3.8 Nutzung mitgebrachter digitaler Endgeräte

Die Nutzung privater digitaler Endgeräte für Unterrichtszwecke ist grundsätzlich gestattet. Aus Sicherheitsgründen dürfen diese jedoch nur mit durch die Schule freigegebenen Netzteilen an die schulische Stromversorgung angeschlossen werden.

Wird der Unterricht durch die Nutzung von digitalen Endgeräten gestört, können Lehrkräfte die Nutzung untersagen. Störende Geräte können von den Lehrkräften eingezogen werden.

3.9 Akkubetriebene Fahrzeuge (E-Scooter, E-Bikes etc.)

Private akkubetriebene Fahrzeuge (E-Scooter, E-Bikes etc.) werden außerhalb des Schulgebäudes an den Fahrradbügeln abgestellt. Die Akkus der Fahrzeuge dürfen nicht in das Schulgebäude genommen werden. Fahrzeuge kommerzieller Verleiher dürfen nicht auf dem Schulgelände abgestellt werden.

3.10 Allgemeine Verhaltensregeln

Wir erwarten Disziplin, soziales Verhalten und Respekt im Umgang miteinander. An den BBS Cora Berliner werden verbale und körperliche Angriffe auf Mitglieder der Schulgemeinschaft nicht geduldet. Wir alle verhalten uns freundlich und unterlassen Beleidigungen und Verletzungen anderer. Aus Respekt und Höflichkeit gegenüber Mitlernenden und Lehrkräften sprechen alle die deutsche Sprache und halten Termine ein.

Wir essen nicht während des Unterrichts. Trinken ist grundsätzlich erlaubt. Das Trinken darf den Unterrichtsablauf nicht stören.

Wir suchen die Toiletten grundsätzlich nur in den Pausen auf. Nur in dringenden Fällen ist mit Erlaubnis der Lehrkraft eine Ausnahme möglich. Von der Lehrkraft kann ein ärztliches Attest für häufige Toilettengänge verlangt werden.

Wir hinterlassen Klassenräume gemäß Raumordnung und behandeln sämtliche Einrichtungen und Materialien pfleglich. Bei Beschädigungen oder Zerstörungen müssen diese von der Verursacher*in bezahlt werden.

3.11 Gegenstände und Bekleidung

An den BBS Cora Berliner erwarten wir von allen Personen angemessene Kleidung, wie sie für einen respektvollen Umgang und konstruktiven Lehr-/Lernprozess erforderlich ist. Gegenstände und Bekleidung, die geeignet sind den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden – insbesondere das Tragen von Emblemen und Abzeichen mit extremistischen Bezügen bzw. Inhalten – können durch die Lehrkräfte und die Schulleitung untersagt werden.

Störende oder gefährliche Gegenstände können von den Lehrkräften eingezogen werden. In der Regel können sie am Ende des jeweiligen Schultages gegen Empfangsquittung abgeholt werden.

Gemäß §§ 58 und 71 Abs. 1 NSchG umfasst die Pflicht von Lernenden sowie deren Erziehungsberechtigten nicht nur die Pflicht zur Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen, sondern auch die Verpflichtung, zu den schulischen Veranstaltungen mit zweckentsprechender Ausstattung zu erscheinen. Bei wiederholten Pflichtverletzungen oder groben Verstößen kann das Nichtmitbringen von

notwendiger Kleidung und Gegenständen (z. B. Sportbekleidung, fachbezogene Gegenstände, ...) als Leistungsverweigerung gewertet werden. Besonderheiten zum Sportunterricht finden sich im Anhang *Sportunterricht – Informationen und Regeln*.

Fundgegenstände werden im Geschäftszimmer oder vom Hausmeister entgegengenommen, so dass hier nach verloren gegangenen Sachen gefragt werden kann. Fundsachen, die innerhalb von sechs Monaten von der Eigentümer*in nicht abgeholt werden, werden an das Ordnungsamt des Schulträgers übergeben.

3.12 Recycling und Energiesparen

Der umsichtige Umgang mit Ressourcen ist ein wichtiger Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung. Damit der anfallende Müll recycelt werden kann, sind unterschiedliche Mülleimer (Papier, Plastik, Restmüll) in ausreichender Anzahl auf den Fluren, im Foyer sowie im Außenbereich vorhanden, die von den Lernenden entsprechend zu nutzen sind. Zur Energieeinsparung sind zum Unterrichtsende in den Klassenräumen die Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten.

3.13 Notwendige Daten zur Beschulung

Die Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigte sowie die jeweiligen Ausbildungsbetriebe stellen der BBS Cora Berliner alle zur Beschulung notwendigen Daten über das Anmeldeformular zur Verfügung.

Jeder Wohnungs-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzwechsel, Wechsel des Ansprechpartners im Ausbildungsbetrieb oder Änderungen der E-Mail-Adresse sind der Schule unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Namens- und Personenstandsänderungen (z. B. Eheschließung). Die Lernenden veranlassen selbstständig die Berichtigung der Daten durch eine Änderungsmeldung an das Geschäftszimmer.

4 Unterricht

4.1 Unterrichtsbeginn und -ende

	Brühlstraße/Nußriede	Diakovere Annastift
1	08:00 bis 08:45 Uhr	07:30 bis 08:15 Uhr
2	08:45 bis 09:30 Uhr	08:15 bis 09:00 Uhr
3	09:50 bis 10:35 Uhr	09:15 bis 10:00 Uhr
4	10:35 bis 11:20 Uhr	10:00 bis 10:45 Uhr
5	11:40 bis 12:25 Uhr	11:00 bis 11:45 Uhr
6	12:25 bis 13:10 Uhr	11:45 bis 12:30 Uhr
7	13:30 bis 14:15 Uhr	13:00 bis 13:45 Uhr
8	14:15 bis 15:00 Uhr	13:45 bis 14:30 Uhr
9	15:20 bis 16:05 Uhr	
10	16:05 bis 16:50 Uhr	
<hr/>		
Abendunterricht FSB:	17:45 bis 21:30 Uhr	
Europakaufleute:	15:20 bis 18:40 Uhr	
Samstagsunterricht:	08:00 bis 14:00 Uhr	

4.2 Unterrichtsformen/Freiarbeit/Selbstlernphasen

In unserer Schule bieten wir den Lernenden die Möglichkeit, unabhängig von festgelegten Zeiten und Räumen flexibel, eigenverantwortlich und selbstorganisiert zu lernen. Dazu geben die Lehrkräfte den Lernenden Raum und Zeit sowie mögliche Ansprechpersonen bekannt. Diese selbstorganisierten Arbeitsphasen finden in indirekter Aufsichtsführung statt. Damit diese offene und eigenverantwortliche Unterrichtsorganisation funktioniert, halten sich die Lernenden in besonderem Maße an die in der Schulordnung vereinbarten Regeln, um effektiv zu arbeiten, Unfälle und Schadenseintritte zu vermeiden und andere Lerngruppen im Gebäude nicht zu stören.

4.3 Distanzunterricht

Die Teilnahme am Distanzunterricht ist für die Lernenden ebenso verpflichtend wie am Präsenzunterricht. Von den Teilnehmern einer Videokonferenz ist gewünscht, dass sie sich per Kamera zeigen. Für den Distanzunterricht gelten alle Regeln, die für den Präsenzunterricht gelten (vgl. 3.5, 4.5, 4.6).

Die Weitergabe eines Konferenzlinks an Dritte ist untersagt.

Das Aufzeichnen und Abfilmen von Audio-/ Videostreams durch die Lernenden oder andere Personen ist unzulässig.

Es ist wünschenswert, dass der Distanzunterricht in einem geschützten Raum stattfindet. Sollte dies im privaten Bereich nicht möglich sein, sollten Teilzeitschüler*innen an ihre Ausbildungsbetriebe herantreten, um gegebenenfalls Räumlichkeiten im Betrieb nutzen zu können.

Die Lernenden sind während der Distanzunterrichtszeit zu jeder Zeit ansprechbar. Erfolgt während des Unterrichts keine Reaktion auf Ansprache (direkt, per Chat o.ä.), wird die Abwesenheit angenommen.

Die Lernenden stellen sicher, dass sie für die im erforderlichen Umfang erforderliche IT Infrastruktur sorgen. Bei Bedarf können Geräte in der Schule angefragt werden.

4.4 Schulwege

Der Schulweg ist eigenverantwortlich zu organisieren und zu bewältigen. Damit der Schulweg sowie Wege zu außerschulischen Lernorten (z. B. Sportstätten) sicher bewältigt werden können, ist von allen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern verantwortungsbewusstes und umsichtiges Verhalten nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung gefordert. Für die Schulwege ist genügend Zeit einzuplanen. Unterrichtswege (z. B. zu den Sportstätten, Praktikumsbetrieben, ...) sind unverzüglich anzutreten und zurückzulegen.

4.5 Pünktlichkeit und Aufsicht

Die Unterrichtszeiten sind pünktlich einzuhalten. Das gilt sowohl im Präsenz- als auch im Distanzunterricht. Nimmt eine Lehrkraft innerhalb von 10 Minuten nach Beginn der Stunde den Unterricht nicht auf, informiert die Klassensprecher*in oder deren Vertreter*in das Geschäftszimmer (bei Distanzunterricht per Mail).

Aufsichtspersonen sind für die Lernenden ab 7:40 Uhr im Eingangsbereich (gilt für beide Standorte) sowie in den Pausen in den Aufsichtsbereichen ansprechbar. Für den Abend- und Samstagsunterricht erfolgt eine indirekte Aufsicht 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn. Ansprechpersonen in dieser Zeit finden Sie auf dem entsprechenden Aushang am schwarzen Brett.

In Notfällen wenden sich die Lernenden an das Geschäftszimmer und ggf. die Notrufnummern der Polizei und Feuerwehr.

4.6 Versäumnisse und Nachweise

Die regelmäßige Anwesenheit im Unterricht ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch. Der unverzügliche Nachweis über das Nichtvertreten von Versäumnissen obliegt den Lernenden bzw. den Erziehungsberechtigten. Jedes Versäumen von Unterricht oder schulischen Veranstaltungen ist schriftlich zu entschuldigen, auch wenn es sich um einzelne Unterrichtsstunden oder Verspätungen handelt.

1. Jede/r Lernende des **Vollzeitbereichs** (BFS dual und FOS) sowie in der FSB in Teilzeitform ist verpflichtet, am ersten Tag des Fernbleibens die Schule zu benachrichtigen (per E-Mail an die Klassenlehrkraft). Sie/Er muss spätestens am 3. Kalendertag nach dem Fehlen eine schriftliche Entschuldigung unaufgefordert der Klassenlehrkraft vorlegen. Im Vollzeitbereich bitten bei minderjährigen Lernenden die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Lernenden sie selbst schriftlich um Entschuldigung der Fehlzeit.
2. **Bei Abschlussprüfungen der vollzeitschulischen Bildungsgänge** ist gemäß § 14 BbS-VO der Versäumnisgrund der Schule unverzüglich nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Schule bis 08:00 Uhr morgens telefonisch darüber zu informieren. Eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung (Ärztliches Attest) muss spätestens bis zum vierten Werktag nach der betroffenen Prüfung im Original vorgelegt werden. Die detaillierten Regelungen sind dem Merkblatt zu entnehmen. Das Formular für die Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung und das Merkblatt sind auf der Homepage eingestellt. Minderjährige Prüflinge benötigen darüber hinaus eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten.
3. Jede/r Lernende des **Teilzeitbereichs** ist verpflichtet, am ersten Tag des Fernbleibens die Schule zu benachrichtigen (per E-Mail an die Klassenlehrkraft). Eine schriftliche Entschuldigung muss am ersten Schultag nach dem Fehlen, spätestens aber 14 Tage danach, der Klassenlehrkraft unaufgefordert vorgelegt werden. Im Teilzeitbereich muss die Entschuldigung den Sichtvermerk (Unterschrift und ggf. Stempel) des Ausbildenden tragen. Bei Abgabe der Entschuldigungen per E-Mail ist der Ausbildende in CC zu setzen.

Konkretisierungen

- Eine Entschuldigung muss den Grund für das Fehlen und genaue Angaben über die Fehlzeiten enthalten.
- Bei terminierten Leistungsnachweisen (z. B. Klassenarbeiten, Abgabe Projektarbeiten, Präsentationen, ...) ist grundsätzlich eine Schul- bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung als Nachweis für den Grund des Fehlens einzureichen.
- Terminierte Leistungsnachweise, die nicht ordnungsgemäß entschuldigt sind, werden mit der Note „ungenügend“ bewertet.
- Verspätet vorgelegte Entschuldigungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

- Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts kann eine Schul- bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eingefordert werden.
 - Die Lernenden haben sich selbstständig um das Nachholen verpasster Unterrichtsinhalte und Leistungsnachweise zu kümmern. Die Form des Leistungsnachweises wird durch die Lehrkraft bestimmt.
 - Fehlzeiten (auch Verspätungen), die unentschuldigt bleiben, können zu zeugniswirksamen Einträgen im Arbeits- und Sozialverhalten führen und sich in der Note niederschlagen.
 - Bei einer Erkrankung während der Unterrichtszeit ist eine Abmeldung bei der Klassenlehrkraft oder ersatzweise bei der Lehrkraft erforderlich, die in der nächsten Stunde unterrichtet. Die vorzeitige Entlassung wird im Klassenbuch vermerkt.
 - Lernende, die verspätet zum Unterricht erscheinen, haben dafür zu sorgen, dass die unterrichtende Lehrkraft am Ende der Unterrichtsstunde ihre Anwesenheit im Klassenbuch vermerkt.
 - **Die Abgabe von Entschuldigungen und ärztlichen Bescheinigungen über Schulunfähigkeit ist eine Bringschuld der Lernenden, keine Holschuld der Schule.**
4. Schriftliche Leistungsnachweise müssen von den Lernenden mind. zwei Jahre als Nachweis ihrer Leistung aufbewahrt werden.

4.7 Beurlaubungen/Freistellungen

Erholungsurlaub ist von Lernenden während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Eine Beurlaubung vom Unterricht für diesen Zweck ist grundsätzlich unzulässig.

Anträge auf Unterrichtsbefreiung aus wichtigen Gründen für einen oder mehrere Unterrichtstage müssen rechtzeitig, in der Regel mindestens eine Unterrichtswoche (mind. drei Unterrichtstage im Vollzeitbereich) **vorher**, schriftlich bei der Klassenlehrkraft beantragt werden.

4.8 Fachräume/Turnhallen

Für die Nutzung, Sicherheit und Haftung in den EDV-Räumen sowie in der Turnhalle gelten für die Lernenden gesonderte Raumordnungen. Über diese wird von den unterrichtenden Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres informiert (s. Anlage Nutzungsordnung schulische Informationstechnologie und Anlage Sportunterricht-Informationen und Regeln).

5 Pflichtverletzungen

Die Nichtbeachtung bzw. Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben dieser Schulordnung können zu Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen, gemäß § 61 NSchG und bei schweren Verstößen zu strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen. Bei Verstößen gegen diese Schulordnung erfolgt unter Umständen eine Information an die Erziehungsberechtigten, die Ausbildungsbetriebe und/oder die Polizei.

Auf dem Schulgelände ist das Rauchen/Dampfen jeglicher Art ebenso wie das Mitführen oder der Konsum von Alkohol, Drogen und/oder drogenähnlichen Substanzen strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen haben schulrechtliche und unter Umständen auch straf- und/oder zivilrechtliche Folgen.

6 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung.

Die Schulleitung ist befugt, im Falle von Änderungsbedarfen aufgrund der Pflicht zur Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäß § 43 Abs. 2 S. 2 NSchG bis zum Stattfinden der zuständigen Konferenz gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NSchG (Gesamtkonferenz) vorläufig die Anlagen dieser Schulordnung entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder einer veränderten Rechtslage mit Wirkung bis zum Beschluss der zuständigen Konferenz anzupassen. Änderungen der Anlagen aufgrund personeller bzw. informationstechnischer Änderungen bedürfen keines Konferenzbeschlusses.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die BBS Cora Berliner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 19.05.22.

.....

Die Schulleiterin